

SITZUNGSVORLAGE

**Beratung im Gemeinderat
am 05.04.2022
Beschluss**

öffentlich

**Bauleitplanverfahren 3. Teiländerung zum Flächennutzungsplan 2020 für den Bereich "Erweiterung Lagerplatz Sielminger Straße Stetten" in der Stadt Leinfelden-Echterdingen, Stadtteil Stetten
-Stellungnahme zur frühzeitigen Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB aus Sicht der Gemeinde Steinenbronn
-Beschluss**

I. Beschlussvorschlag

1. Das Bauleitplanverfahren 3. Teiländerung zum Flächennutzungsplan 2020 für den Bereich „Erweiterung Lagerplatz Sielminger Straße Stetten“ (51-5), in der Stadt Leinfelden-Echterdingen wird zur Kenntnis genommen. Auf die Angabe von Anregungen bzw. einer Stellungnahme wird verzichtet.
2. Auf die Abgabe von zukünftigen Stellungnahmen im Bauleitplanverfahren 3. Teiländerung zum Flächennutzungsplan 2020 für den Bereich „Erweiterung Lagerplatz Sielminger Straße Stetten“ (51-5), in der Stadt Leinfelden-Echterdingen wird verzichtet, wenn keine gravierenden negativen Auswirkungen für die Gemeinde Steinenbronn erkennbar sind.

II. Sachdarstellung

Der Gemeinderat der Stadt Leinfelden-Echterdingen hat in seiner öffentlichen Sitzung am 22.02.2022 gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen, für den Bereich „Erweiterung Lagerplatz Sielminger Straße Stetten“ im Stadtteil Stetten die 3. Teiländerung für den Flächennutzungsplan 2020 aufzustellen sowie die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB mit dem Vorentwurf vom 28.10.2021 und seiner Begründung vom 28.10.2021 durchzuführen.

Die Stadt Leinfelden-Echterdingen hat sich zum Ziel gesetzt, die städtebaulichen Voraussetzungen zu schaffen, um die Kreislaufwirtschaft im Bauen voranzutreiben. Die Kreislaufwirtschaft ist ein ganzheitlicher Ansatz, der den kompletten Kreislauf von der Rohstoffgewinnung über die Produktion, den Vertrieb, zu einer möglichst

dauerhaften Nutzungsphase bis zum Recycling erfasst. Hierzu bedarf es einer gesamtstädtischen Strategie.

Dieser Ansatz wird sowohl auf Bundesebene durch das Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (KrWG), als auch auf Landesebene durch das neue Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Gewährleistung der umweltverträglichen Abfallbewirtschaftung (Landes-Kreislaufwirtschaftsgesetz – LKreiWiG) gefördert.

Die Kreislaufwirtschaft benötigt hinreichend Flächen für ortsnahe Recycling und Lagerung in der Stadt Leinfelden-Echterdingen. Dadurch werden Transportwege, und folglich der Ausstoß von klimaschädlichen Treibhausgasen, reduziert, die städtischen Stoffströme werden im städtischen Kreislauf gehalten und ein Verzicht auf Deponien wird ermöglicht. Die kommunale Planung nimmt hierbei eine Schlüsselrolle ein.

Mit der Teiländerung des Flächennutzungsplans werden mittelfristig die Voraussetzungen für eine städtische Kreislaufwirtschaft geschaffen. Aber auch kurzfristig werden städtische Lagerflächen benötigt. Um diesen Bedarf zu decken ist parallel, aber unabhängig von der 3. Teiländerung des Flächennutzungsplans, die Aufstellung des Bebauungsplans „Erweiterung Lagerplatz Sielminger Straße Stetten“ (51-5) vorgesehen (siehe GRDS-Nr. 2022/051).

Anlagen:

1. 3. Teiländerung des Flächennutzungsplans 2020 (öffentlich)
2. Begründung zur 3. Teiländerung des Flächennutzungsplans 2020 (öffentlich)